

Die Reform des AGB-Rechts:

Vertragsfreiheit stärken – Wettbewerbsfähigkeit sichern

Daimler Truck begrüßt ausdrücklich den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ansatz, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dahingehend weiterzuentwickeln, dass große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB künftig aus dem Anwendungsbereich der AGB-Kontrolle herausgenommen werden.

Eine solche Reform stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Industrieunternehmen nachhaltig und trägt zugleich dem eigentlichen Schutzzweck des AGB-Rechts angemessen Rechnung.

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen durch Entbürokratisierung und Liberalisierung des AGB-Rechts

Die Anpassung des AGB-Rechts durch Herausnahme großer Kapitalgesellschaften stellt einen wesentlichen Beitrag zum von der Bundesregierung angestrebten Abbau regulatorischer Komplexität sowie zur Stärkung privatautonomer Vertragsgestaltungen dar. Zugleich würde sie die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen verbessern, insbesondere im Kontext grenzüberschreitender Beschaffungs- und Lieferbeziehungen.

Unter der aktuellen Rechtslage sind deutsche Industrieunternehmen im internationalen Vergleich benachteiligt, da Wettbewerber aus anderen Rechtsordnungen ihre vertraglichen Bedingungen – insbesondere Zahlungsziele – in deutlich größerem Umfang flexibel ausgestalten können. Hieraus ergeben sich strukturelle Liquiditätsnachteile, die sich unmittelbar auf die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen auswirken können.

Keine Notwendigkeit der AGB-Kontrolle zwischen Großunternehmen

Auch bestehen kein hinreichender Grund und Schutzzweck, große Kapitalgesellschaften der AGB-Kontrolle zu unterwerfen.

Schutzzweck des AGB-Rechts ist es, strukturelle Machtungleichgewichte zu erfassen, die bei untereinander kontrahierenden großen Kapitalgesellschaften regelmäßig nicht bestehen.

Lösung: Zeitnahe Liberalisierung und Entbürokratisierung des deutschen AGB-Rechts für große Kapitalgesellschaften

Der offene Wortlaut der Randnummer 2783 des Koalitionsvertrages lässt dem Gesetzgeber Spielräume; als zentral sollte die Reform die folgenden Aspekte unverwässert berücksichtigen:

- **Keine Anwendbarkeit der AGB-Kontrolle für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs 3 HGB**
- **Zeitnahe Erarbeitung und Umsetzung eines Referentenentwurfes durch das BMJV**